

Neubesetzung von Ausschüssen und Festlegung von Vertretern der Gemeinde

Sachverhalt:

Die Bildung von Ausschüssen liegt im Ermessen des Gemeinderats als Hauptorgan der Gemeinde. § 40 der Gemeindeordnung (GemO) regelt die Zusammensetzung beschließender Ausschüsse und bestimmt u.a., dass nach jeder Kommunalwahl beschließende Ausschüsse neu zu bilden sind. Der Gemeinderat bestellt die Mitglieder und Stellvertreter widerruflich aus seiner Mitte.

Wird über die Besetzungen Einigung erzielt, kann ein Vorschlag durch offene Wahl (Akklamation) angenommen werden. Diese Form der Beschlussfassung verlangt Einstimmigkeit; d.h., alle anwesenden Stimmberechtigten müssen dem Vorschlag zustimmen. Bei nur einer Gegenstimme oder Enthaltung ist die Einigung nicht zustande gekommen.

Kommt keine Einigung über die Neubesetzung von Ausschüssen zu Stande, werden gemäß § 40 Abs. 2 GemO die Mitglieder der Ausschüsse von den Gemeinderäten auf Grund von Wahlvorschlägen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl unter Bindung an die Wahlvorschläge gewählt.

Nach der Wahl am 9. Juni 2024 sind in Nordheim folgende Ausschüsse bzw. Gremien neu zu besetzen:

1. Verwaltungsausschuss (VA)

Der VA ist ein beschließender Ausschuss des Gemeinderats. Sein Zuständigkeitsbereich ergibt sich aus § 7 der Hauptsatzung der Gemeinde Nordheim.

Der VA besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und 9 weiteren Mitgliedern.

Für jedes weitere Mitglied wird ein Stellvertreter bestellt, der dieses im Verhinderungsfall vertritt (Persönliche Stellvertretung). Sind auch die persönlichen Stellvertreter verhindert, so gilt eine vom Gemeinderat festgelegte sogenannte Reihenfolge-Stellvertretung.

2. Technischer Ausschuss (TA)

Der TA ist ein beschließender Ausschuss des Gemeinderats. Sein Zuständigkeitsbereich ergibt sich aus § 8 der Hauptsatzung der Gemeinde Nordheim.

Der TA besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und 9 weiteren Mitgliedern.

Für jedes weitere Mitglied wird ein Stellvertreter bestellt, der dieses im Verhinderungsfall vertritt (Persönliche Stellvertretung). Sind auch die persönlichen Stellvertreter verhindert, so gilt eine vom Gemeinderat festgelegte sogenannte Reihenfolge-Stellvertretung.

3. Umlegungsausschuss (UA)

Der UA ist ein beschließender Ausschuss des Gemeinderats. Sein Zuständigkeitsbereich ergibt sich aus § 9 der Hauptsatzung der Gemeinde Nordheim.

Der UA besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem sowie 9 weiteren Mitgliedern.

Für jedes weitere Mitglied wird ein Stellvertreter bestellt, der dieses im Verhinderungsfall vertritt (Persönliche Stellvertretung). Sind auch die persönlichen Stellvertreter verhindert, so gilt eine vom Gemeinderat festgelegte sogenannte Reihenfolge-Stellvertretung.

4. Gemeinsamer Ausschuss der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Lauffen a.N. (VVG)

Nach der Vereinbarung über die Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft mit der Stadt Lauffen a. N. und der Gemeinde Neckarwestheim entsendet die Gemeinde Nordheim in den Gemeinsamen Ausschuss der

VVG neben dem Bürgermeister 4 weitere Vertreter, wobei 1 Nordhausener Gemeinderat dort vertreten sein soll (GRB vom 29.7.2007). Für jeden weiteren Vertreter sind ein oder mehrere Stellvertreter zu bestellen, die diesen im Verhinderungsfalle vertreten.

5. Beirat für das Karl-Wagner-Stift

In den Beirat für das Karl-Wagner-Stift entsenden die Fraktionen von FBW, CDU und SPD je einen Vertreter. Zuletzt wurden dafür Beate Hachtel, Marina Perrot und Helmut Göltenboth bestimmt.

6. Stiftungsrat der von Marval'schen Stiftung

Der Stiftungsrat der von Marval'schen Stiftung besteht aus insgesamt 3 Mitgliedern:

- aus dem jeweiligen Bürgermeister der Gemeinde als Vorsitzenden,
- einem „alteingesessenen Bürger“ der Gemeinde,
- sowie seit 19.01.2018 aus Herrn Manfred Baier, der als Nachfolger für den noch vom Stiftungsgründer bestimmten, inzwischen verstorbenen Rechtsanwalt Rathard Sick auf die Dauer von 5 Jahren gewählt wurde und in seinem Amt in der GR-Sitzung am 13.12.2023 für die kommenden 5 Jahre (ab 01.01.2024) bestätigt wurde.

Der „alteingesessene Bürger“ der Gemeinde ist vom Gemeinderat auf die Dauer von 5 Jahren zu bestimmen. Zuletzt wurde dafür Gemeinderat Michael Pfautsch und als dessen persönlicher Stellvertreter Gemeinderat Heiko Conte bestimmt.

Der Einfachheit halber soll die Bestimmung des „alteingesessenen Bürgers“ (und dessen Stellvertreter) künftig in Zusammenhang mit der Neubesetzung der Ausschüsse nach jeder Gemeinderatswahl erfolgen.

7. Stiftungsrat der Bürgerstiftung Nordheim

Der Stiftungsrat der Bürgerstiftung besteht aus mindestens sieben und höchstens elf natürlichen Personen. Der Gemeinderat der Gemeinde Nordheim wählt zwei Mitglieder des Stiftungsrates aus seiner Mitte. Der Bürgermeister der Gemeinde Nordheim ist kraft Amtes Mitglied des Stiftungsrates. Er kann an seiner Stelle eine andere natürliche Person als ordentliches Mitglied des Stiftungsrates benennen. Die weiteren Mitglieder des Stiftungsrates gehören nicht dem Gemeinderat der Gemeinde Nordheim an.

Das Amt eines Stiftungsratsmitglieds, das aus dem Gemeinderat in den Stiftungsrat gewählt worden ist, endet mit seinem Ausscheiden aus dem Gemeinderat. Für die Mitglieder des Stiftungsrates der Bürgerstiftung gibt es keine Stellvertretungsregelungen.

Derzeit gewählte Gemeinderäte im Stiftungsrat der Bürgerstiftung sind Frau Beate Hachtel und Herr Christian Geiger.

Sinnvoll ist, die Vertreter des Gemeinderates im Stiftungsrat nach jeder Gemeinderatswahl neu zu bestimmen.

Dieser Sitzungsvorlage ist eine Anlage beigelegt, in der alle derzeit zu besetzenden Ausschüsse aufgeführt sind. Dasselbe gilt für die Besetzungen in den Stiftungsräten und im Beirat vom Karl-Wagner-Stift. Von den Fraktionen gemachte Vorschläge sind in die Besetzungsübersicht eingearbeitet.

Beschlussvorschlag:

Die Besetzung der Ausschüsse und aller weiteren Funktionen erfolgt im Wege offener Wahl (Akklamation).

Sachbearbeitung	Nico Wildenhayn	16.04.2024
geprüft/freigegeben	BM Schiek	22.06.2024